

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Stefan Gelbhaar (GRÜNE)

vom 29. Oktober 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2012) und **Antwort**

Warum dürfen Berliner Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nicht das Auszubildendenticket der BVG nutzen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Kleine Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) um Informationen gebeten. Diese sind in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt worden und in der Beantwortung zur Frage 7 berücksichtigt worden:

Frage 1: In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur Drucksache 17/10 856 wurden die Antworten in Bezug auf LehramtsreferendarInnen gegeben. Daraus folgt die Frage: Sind in den Tarifbestimmungen (Nr. 52.5.1.) nur Lehramtsreferendare explizit von der Nutzung von Azubi-Monats-Tickets ausgeschlossen worden?

Antwort zu 1.: Nein.

Maßgeblich ist die "Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr" (PBefAusglV). In dieser ist geregelt, welcher Personenkreis Anspruch auf ermäßigte Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Ausbildungsverkehr hat.

Frage 2: Wenn ja, wie ist die diesbezügliche Angebotssituation für RechtsreferendarInnen? Wenn nein, warum sind RechtsreferendarInnen explizit in den Tarifbestimmungen (Nr. 52.5.1.) nur Lehramtsreferendare explizit von der Nutzung von Azubi-Monats-Tickets ausgeschlossen worden, obschon die Rechts- und Verdienstsituation eine andere ist?

Antwort zu 2.: Nach den Bestimmungen der PBefAusglV sind nur Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes dem Beberechtigtenkreis für ermäßigte Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs zugeordnet. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gehören aber zum Kreis des höheren Dienstes.

Frage 3: Gibt es Unterschiede zu Brandenburger Rechtsreferendarinnen und Referendaren und wie werden diese ggf. kompensiert?

Antwort zu 3.: Der Status der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ist in Brandenburg gleich.

Frage 4: Wurde diese Regelung eingeführt, nachdem in Berlin Rechtsreferendarinnen und -referendare nicht mehr verbeamtet werden? Wenn die Regelung davor eingeführt wurde: Wurde eine Neubewertung im Zuge des Endes der Verbeamtungen vorgenommen?

Antwort zu 4.: Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 5: Sind von den betroffenen RechtsreferendarInnen Gesprächswünsche signalisiert worden?

Antwort zu 5.: Nach Mitteilung des Personalrats der Referendare beim Kammergericht besteht dort ein Gesprächswunsch mit dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB). Beim VBB wurde zu der Fragestellung angefragt. Der VBB hat auf die hierzu bestehende Rechtslage verwiesen.

Frage 6: Hat es in der Folge zwischen Senat, BVG und den Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsreferendare Gespräche zu diesem Thema gegeben? Wenn ja, welche Ergebnisse wurden erzielt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 6.: Nein.

Es wird zudem auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 7: Welche Kosten würden durch die Einbeziehung von Rechtsreferendarinnen und -referendaren in die Nutzungsmöglichkeit von Auszubildendentickets entstehen?

Antwort zu 7.: Die in der Antwort zu Frage 1 genannte Verordnung sieht eine Einbeziehung von Berliner Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, die dem höheren Dienst zugeordnet sind, in den Kreis der Nutzungsberechtigten für ermäßigte Zeitkarten des Ausbildungsverkehrs nicht vor. Auf Basis von Angaben der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) können die Mindereinnahmen auf 65.000 EUR geschätzt werden, die bei einer hypothetischen Einbeziehung des genannten Personenkreises entstehen würden.

Berlin, den 10. Dezember 2012

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dez. 2012)